

Verbandssatzung in der Fassung vom 27.05.2014	Verbandssatzung in der Fassung vom 28.07.2014
§ 2 Abs. 1	
<p>Mitglieder des Zweckverbands sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde Alteglofsheim 2. die kreisfreie Stadt Amberg, 3. die Gemeinde Ammerthal, 4. die Gemeinde Barbing, 5. die Stadt Berching, 6. die Gemeinde Bodenwöhr, 7. der Markt Bruck, 8. die Gemeinde Brunn, 9. die Gemeinde Deuerling, 10. die Gemeinde Dieterskirchen, 11. der Markt Kallmünz 12. der Markt Königstein, 13. der MarktLaaber, 14. die Gemeinde Mintraching, 15. der Markt Neukirchen-Balbini, 16. die Stadt Neutraubling, 17. die Gemeinde Pettendorf, 18. die Stadt Pressath 19. der Markt Pyrbaum, 20. der Markt Regenstauf, 21. der Markt Schwarzhofen, 22. die Gemeinde Tegernheim, 23. die Kreisstadt Tirschenreuth, 24. die Gemeinde Wenzenbach, 25. der Markt Wernberg-Köblitz, 26. die Gemeinde Wolfsegg, 27. die Gemeinde Zeitlarn. 	<p>Mitglieder des Zweckverbands sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kreisfreie Stadt Amberg, 2. die Gemeinde Barbing, 3. der Markt Brück i. d. Ojpf. 4. die Gemeinde Deuerling, 5. der Markt Kallmünz, 6. die Gemeinde Mintraching, 7. die Gemeinde Pettendorf, 8. der Markt Regenstauf, 9. die Kreisstadt Tirschenreuth, 10. die Gemeinde Wolfsegg, 11. die Gemeinde Zeitlarn.
§ 2 Abs. 3 Satz 1	
<p>Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten.</p>	<p>Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten.</p>
§ 4 Abs. 1 Satz 2	
<p>Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit (Art. 7 Absatz 2 Satz 2 KommZG) zu beachten.</p>	
§ 4 Abs. 3	
<p>Schließen sich Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften über eine Zweckvereinbarung an den Zweckverband an, so erfolgt dies für die Dauer von längstens zwei Jahren. Diese Probephase gilt für den Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs bzw. für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 2 Absatz 3 ZuVOWiG jeweils getrennt.</p>	<p>Zweckvereinbarungen werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren abgeschlossen (Probephase). Diese Probephase gilt für den Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Bereich des fließenden Verkehrs und für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 2 Absatz 3 ZuVOWiG jeweils getrennt.</p>

§ 5 Abs. 2	
Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle: <i>Siehe Anlage 1</i>	Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle: <i>Siehe Anlage 2</i>
§ 5 Abs. 4	
Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.	Der Zweckverband trifft mit der Landespolizei die erforderlichen Vereinbarungen.
§ 5 Abs. 6	
Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.	Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.
§ 9 Abs. 3	
Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.	Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.
§ 11 Abs. 5 Nr. 5	
die Übernahme Aufgaben anderer Gebietskörperschaften durch eine Zweckvereinbarung	die Übernahme von Aufgaben anderer Gebietskörperschaften durch Zweckvereinbarung
§ 12 Abs. 1 Satz 6	
Die Anzahl der Verfahren nach § 4 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 dieser Satzung hat keinen Einfluss auf die Stimmen der Verbandsmitglieder.	Die Anzahl der Verfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dieser Satzung hat keinen Einfluss auf die Stimmen der Verbandsmitglieder.
§ 12 Abs. 4 Satz 1	
Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung entscheidet, hat jedes Verbandsmitglied lediglich eine Stimme.	Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entscheidet, hat jedes Verbandsmitglied lediglich eine Stimme.
§ 13 Abs. 2 Satz 2	
Zur Abbildung des mehrfachen Stimmrechts erhalten die jeweiligen Verbandsrätinnen und Verbandsräte entsprechend viele Stimmzettel.	Zur Abbildung des mehrfachen Stimmrechts erhalten die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechend viele Stimmzettel.
§ 24 Abs. 3	
Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die die Aufgabenübertragung gilt, für die Investitionen im Bereich des ruhenden Verkehrs einen Betrag von 1,00 € bzw. im Bereich des fließenden Verkehrs einen Betrag von 4,50 € zu bezahlen.	Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die die Aufgabenübertragung gilt, für die Investitionen im Bereich des ruhenden Verkehrs einen Betrag von 0,50 € bzw. im Bereich des fließenden Verkehrs einen Betrag von 4,20 € zu bezahlen.

§ 26 Abs. 2	
Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarung (§ 4) dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten: 1. Im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt a. Überwachungsstunde 35,00 Euro/h b. Sachbearbeitung 11,00 Euro/Fall. 2. Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt a. Überwachungsstunde 125,00 Euro/h b. Zusatzpersonal Nachtmessung 65,00 Euro/h c. Sachbearbeitung 11,00 Euro/Fall d. Bereitstellung Verkehrszählgerät und Datenauswertung 25,00 Euro/angefangenen Tag.	Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die eine Zweckvereinbarung gemäß § 4 dieser Satzung mit dem Zweckverband abgeschlossen haben und Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten: 1. Im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt a. Überwachungsstunde 35,00 Euro/h b. Sachbearbeitung 11,00 Euro/Fall. 2. Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt a. Überwachungsstunde 125,00 Euro/h b. Zusatzpersonal Nachtmessung 65,00 Euro/h c. Sachbearbeitung 11,00 Euro/Fall d. Bereitstellung Verkehrszählgerät und Datenauswertung 25,00 Euro/angefangenen Tag.
§ 26 Abs. 3 Satz 1	
Gemeinden können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen.	Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen.
§ 30 Abs. 1	
Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Vorprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses vom/von der Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.	Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Vorprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses vom/von der Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
§ 32 Abs. 2 Satz 1	
Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 128 BRRG) durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen.	Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten (§ 128 BRRG) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen.
§ 32 Abs. 2 Satz 3	
Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 128 BRRG) durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend den Stimmrechten nach § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung zu übernehmen.	Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten (§ 128 BRRG) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend den Stimmrechten nach § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung zu übernehmen.